KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2026-001312

Gemeinde Würenlingen; Allgemeine Nutzungsplanung, Erweiterung Materialabbaugebiet "Unterfeld Süd"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sitzung vom 21. Oktober 2026 Versand: 23. Oktober 2026

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	19. Dezember 2025
Mitwirkung	18. August 2025 bis 16. September 2025
Öffentliche Auflage	10. März 2026 bis 8. April 2026
Beschluss Gemeindeversammlung	11. Juni 2026
Eingereicht zur Genehmigung	1. September 2026
Ablauf der Beschwerdefrist	15. August 2026

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Würenlingen am 11. Juni 2026 beschlossenen Vorlage vor:

- Teiländerung Kulturlandplan, Erweiterung Materialabbaugebiet "Unterfeld Süd", Situationsplan 1:5'000

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 14. Juli 2026 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Abbaureserven des bestehenden Abbaugebiets "Unterfeld" reichen noch bis ca. 2028. Das Abbaugebiet "Unterfeld Süd" soll gestützt auf das aktualisierte Rohstoffversorgungskonzept (RVK) 2020 der kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Kantons mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erde dienen.

Die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Unterfeld Süd" im Richtplan wurde am 11. Juni 2024 durch den Grossen Rat beschlossen.

Für das geplante Materialabbauvorhaben ist die Umzonung einer 2,53 ha grossen Fläche von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone erforderlich.

Das verwertbare Abbauvolumen beträgt 490'300 m^3 Kies. Der Abbau erfolgt in zwei Etappen (Etappen 8 und 9). Die durchschnittliche Abbaumenge liegt dabei bei ca. 55'000 m^3 pro Jahr. Der angestrebte Abbauhorizont beträgt somit ca. neun Jahre. Die Auffüllung und Rekultivierung der letzten Abbauetappe werden weitere Jahre beanspruchen. Da das abbaubare Gesamtvolumen mehr als 300'000 m^3 umfasst, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Zusammenfassend erweist sich die Vorlage als rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Die Hinweise gemäss der abschliessenden Vorprüfung wurden zweckmässig im Planungsbericht berücksichtigt.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfolgte mit separater Stellungnahme der kantonalen Umweltfachstelle vom 12. September 2025. Gemäss der zusammenfassenden Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) kann dem Vorhaben auf Stufe Nutzungsplanung zugestimmt werden.

2.3 Nutzungsplan Kulturland

Eine 2,53 ha grosse Fläche wird in Anlehnung an die rechtskräftig festgelegte Materialabbauzone von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone umgezont. Die Bau- und Nutzungsordnung wird nicht angepasst.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Das Gebiet "Unterfeld Süd" ist als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan festgesetzt (Richtplankapitel V 2.1, Planungsanweisung 2.1). Die Festlegung der Materialabbauzone liegt damit im öffentlichen Interesse.

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein.

3.3 Regionale Abstimmung

Der regionale Planungsverband Baden Regio und auch der Gemeindeverband ZurzibietRegio haben sowohl der Festsetzung des Abbaustandorts "Unterfeld Süd" im Richtplan als auch der Umzonung im vorliegenden Verfahren zugestimmt. Es gilt die Umzonung mit den Entwicklungsabsichten zur High-tech-Zone im gleichen Gebiet abzustimmen.

3.4 Nutzungsplan Kulturland

3.4.1 Erweiterung Materialabbauzone

Zonierung

Der Materialabbau im Erweiterungsgebiet setzt die Festlegung der Materialabbauzone voraus. Die Umzonung einer Fläche von 2,53 ha von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone entspricht dem Abbaugebietsperimeter gemäss Botschaft zur Richtplanfestsetzung.

Bedarfsnachweis

Gemäss Richtplankapitel V 2.1, Planungsanweisung 3.1, setzt die Festlegung einer neuen Materialabbauzone voraus, dass der Rohstoffbedarf im Einzelfall nachgewiesen ist.

Die Erweiterung der Materialabbaustelle umfasst ein Gesamtvolumen von ungefähr 490'300 m^3 Kies. Mit dem Materialabbau im Gebiet "Unterfeld Süd" wird die Weiterführung des Rohstoffabbaus in der Gemeinde mittelfristig sichergestellt und die Belieferung des Kies- und Betonwerks für weitere neun Jahre mit Rohstoffen gewährleistet.

Im UVB wurden die Angaben zum regionalen Bedarf mit Zahlen der jüngsten statistischen Erhebungen aktualisiert. Gestützt auf die Angaben im UVB zum regionalen Bedarf sowie zur Ausschöpfung der Reserven in der aktiven Kiesgrube ist der Bedarfsnachweis plausibel begründet.

Rohstoffnachweis

Zur Beurteilung des Rohstoffvorkommens wurde eine hydrogeologische Beurteilung vorgenommen. Es wurde eine Bodennutzungseffizienz von rund 21 m festgestellt. Der Rohstoffnachweis gilt damit als erbracht.

Fazit

Die Umzonung der 2,53 ha grossen Fläche von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone ist sachgerecht.

Hinweis für das nachgelagerte Verfahren
Der Abbau am Standort "Unterfeld Süd" kann erst bewilligt werden, wenn die Rohstoffreserven im bestehenden Gebiet "Unterfeld" erschöpft sind.

3.4.2 Zonierung bereits rekultivierter Flächen

Unmittelbar an die Erweiterungsfläche der Materialabbauzone bestehen bereits fertig abgebaute und rekultivierte Flächen (Parzellen 814 und 824), die seit einigen Jahren wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Abbaubewilligungen gelten seit 2017 als abgeschlossen. Die beiden Parzellen sind rechtskräftig als Materialabbauzone ausgeschieden.

Da die Anlagen zum Anschluss an die K113 auf der Parzelle 824 liegen und sich Änderungen betreffend den erforderlichen ökologischen Ausgleich auf der Parzelle 814 abzeichnen (Planungsbericht, Kapitel 2.4), wird im vorliegenden Verfahren auf die Umzonung dieser Flächen in die Landwirtschaftszone verzichtet.

Im Zusammenhang der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) wird die Zonierung, insbesondere der Parzelle 824, geändert. Aus fachlicher Sicht ist der Verzicht auf die Umzonung der Parzellen 824 und 814 zum jetzigen Zeitpunkt nachvollziehbar.

3.4.3 Ökologischer Ausgleich

Der gemäss § 40a BauG geforderte ökologische Ausgleich für das bestehende Abbaugebiet (bewilligter Endgestaltungsplan) wird mit den Forderungen zur Abbaugebietserweiterung koordiniert und aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklung im betroffenen Raum (ESP) überdacht beziehungsweise angepasst. Die ökologischen Ausgleichsflächen werden teils vor Ort und teils in der Gemeinde Mönthal (Steinbruch Steinacher) geleistet. Die definitive Planung des ökologischen Ausgleichs erfolgt im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren.

Im Gebiet "Unterfeld" sind keine planerischen Festlegungen zur langfristigen Sicherung der ökologischen Ausgleichsflächen vorgesehen. Die ökologischen Ausgleichsflächen in der Gemeinde Mönthal sollen mit einem entsprechenden Eintrag im Grundbuch gesichert werden. Aus fachlicher Sicht drängen sich keine planerischen Massnahmen im vorliegenden Verfahren auf.

3.4.4 Erschliessung und Verkehr

Die Erschliessung des Materialabbau-Erweiterungsgebiets erfolgt über das bestehende Materialabbaugebiet mit Anschluss an die Döttingerstrasse (K113). Das ist sachgerecht.

Gemäss UVB werden durch den Betrieb ca. 15'400 Lastwagenfahrten pro Jahr induziert. Die Leerfahrten wurden bei den Berechnungen mitberücksichtigt. Die Untersuchungen zeigen, dass der Anteil des Lastwagenverkehrs, der durch die Kiesgrube verursacht wird, im Verhältnis zum durchschnittlichen Tagesverkehr der K113 sehr gering ist. Mit dem beantragten Materialabbaugebiet "Unterfeld Süd" bleiben die durchschnittlichen Abbau- und Auffüllmengen, die Anzahl Lastwagenfahrten, die anteilsmässige Verteilung auf die Transportrichtungen sowie die Erschliessung ab der K113 gleich wie mit dem bisherigen bewilligten Gebiet "Unterfeld".

Die im UVB hochgerechnete Verkehrsbelastung der K113 ist plausibel und liegt mit einer berücksichtigten jährlichen Zunahme von 1,5 % auf der sicheren Seite.

3.4.5 Abstimmung mit dem kantonalen ESP

Im näheren Umfeld der heutigen Materialabbaustelle ist der kantonale ESP Nr. 15 "Unteres Aaretal / PSI, Substandort Hard-Siggenthal-Station" im Richtplan festgesetzt.

Im Planungsbericht (Kapitel 2.2) wird der Abstimmungsbedarf zum ESP in räumlicher und zeitlicher Hinsicht beurteilt. Es wird dargelegt, dass keine räumliche Überschneidung besteht und dass allfälligen Emissionen aus der Materialabbau- und/oder Auffülltätigkeit mit geeigneten Massnahmen begegnet werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass bis zur vollständigen Auffüllung und Rekultivierung des Materialabbaugebiets im Jahr 2048 sowie mit einer aufeinander abgestimmten Arealentwicklung und Etappierung der Auffüllung/Rekultivierung Konflikte vermieden werden können.

Der Gemeinderat beantragt mit Protokollauszug vom 19. August 2025, gestützt auf den Bericht zu den Standortvarianten der Hanser-Ecoptima vom 30. Juni 2025, die Standortvariante "Hochstross Ost" weiterzuverfolgen. Die vorliegende Umzonung tangiert den Perimeter für eine Hightech-Zone nicht.

Aus fachlicher Sicht ist die vorliegende Umzonung in die Materialabbauzone mit den Entwicklungsabsichten zum ESP vereinbar.

Hinweise für die nachgelagerten Verfahren
Allfällige Anpassungen betreffend die Erschliessung der Materialabbauzone sind im Rahmen der Teiländerung zur Umsetzung des ESP zu prüfen beziehungsweise festzulegen.

Im Interesse der Vereinbarkeit der Entwicklung des ESP sind die erforderlichen Massnahmen zur Verminderung der Emissionen aus der Materialabbautätigkeit sowie der Wiederauffüllung und Rekultivierung der Grube in den weiteren Verfahren zum Materialabbau zu prüfen und festzulegen.

3.4.6 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Sicherung des wertvollen Kulturlands, insbesondere der FFF, ist bundesrechtlich gefordert. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten (Richtplankapitel L 3.1 Planungsgrundsatz B). Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren (Planungsanweisung 1.3).

Beim betroffenen landwirtschaftlichen Kulturland handelt es sich um FFF erster Güte (FFF1). Gemäss UVB ist nach erfolgtem Abbau die vollständige Auffüllung und Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Kulturlands in FFF1-Qualität vorgesehen. Der erforderliche ökologische Ausgleich wird ausserhalb des Projektperimeters sichergestellt. Aufgrund des Materialabbaus resultiert somit kein Verlust von FFF.

3.5 Weitere materielle Hinweise

3.5.1 Lärm

Das geplante Projekt kann in den Bereichen Lärm und Erschütterungen als umweltverträglich betrachtet werden.

3.5.2 Grundwasser / vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung

Der Sachverhalt zum Umweltbereich Grundwasser wird zusammengefasst im Planungsbericht (Kapitel 3.3) sowie detailliert im UVB stufengerecht dargelegt.

Das Gebiet liegt gemäss Richtplan im vorrangigen Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung. Die vorrangigen Grundwassergebiete wurden im Auftrag des Kantons durch ein hydrogeologisches Fachbüro überprüft. Aufgrund neuer Kenntnisse und einheitlich über das Kantonsgebiet angewandter Kriterien werden die vorrangigen Grundwassergebiete aktualisiert. Die in der Richtplan-Gesamtkarte eingezeichneten vorrangigen Grundwassergebiete werden im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 2) angepasst. Das Materialabbau-Erweiterungsgebiet kommt ausserhalb des neu definierten vorrangigen Grundwassergebiets zu liegen.

3.5.3 Archäologie

Die Kantonsarchäologie hat im Jahr 2024 an mehreren Tagen geophysikalische Messungen auf dem für den Kiesabbau vorgesehenen Areal vorgenommen. Dabei erhärtete sich der Verdacht, dass untertägig archäologische Hinterlassenschaften vorhanden sind (siehe Untersuchungsbericht "Würenlingen – Plütschacker [Wrl.024.200]: Bericht Messergebnisse der geophysikalischen Prospektion"). Nachgeordnet können nun weitere Sondierungsmassnahmen wie Baggersondagen zur Überprüfung der Verdachtsmomente angewendet werden. Der Sachverhalt zur Archäologie wird im Planungsbericht (Kapitel 3.4) stufengerecht dargelegt.

Gemäss § 38 des Kulturgesetzes (KG) sind archäologische Hinterlassenschaften grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Vor unumgänglichen Zerstörungen muss die betroffene Stelle archäologisch untersucht und dokumentiert werden (§ 44 KG). Daher hat die zuständige Gemeinde vor Beginn von Aushubarbeiten, bei denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen (§ 41 KG), beziehungsweise diese Meldepflicht auf Anweisung der Kantonsarchäologie zu delegieren. Wer

unabhängig davon archäologische Hinterlassenschaften findet, hat dies der Kantonsarchäologie unverzüglich zu melden. Es besteht eine Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen und Prospektionen im Rahmen von UVP (§ 50 KG).

Hinweise für das nachgelagerte Verfahren
Die Kantonsarchäologie der Abteilung Kultur des Departements Bildung, Kultur und Sport ist in das nachgelagerte Baubewilligungsverfahren einzubeziehen, um archäologische Massnahmen mit Baumassnahmen rechtzeitig koordinieren zu können.

Werden aufgrund der Sondierungen die Verdachtsmomente bestätigt, so muss mit der Kantonsarchäologie, Ressort Ausgrabung, die archäologische Grabung koordiniert werden.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die allgemeine Nutzungsplanung, Erweiterung Materialabbaugebiet "Unterfeld Süd", beschlossen von der Gemeindeversammlung Würenlingen am 11. Juni 2026, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler
- Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 13, 5303 Würenlingen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU
- Abteilung für Baubewilligungen BVU
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Abteilung Kultur BKS
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.
Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor

Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.
Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.
Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.
Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.
Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.